

Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Aufgrund § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund auf seiner Sitzung am 12. Mai 2014 folgende Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 05.12.2014 einschließlich Anlage Kostenverzeichnis beschlossen:

§ 1 Kostenerstattung

Die Gemeinde Heinsdorfergrund erhebt die durch die Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG entstandenen Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und des Fahrzeugs. Bei der Erhebung der Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufzurunden ist.

Die aufgewendete Zeit beinhaltet die erforderlichen Vorarbeiten und Nachbereitungen (zum Beispiel Erstellung der Niederschrift, Terminkontrolle und -absprachen sowie gegebenenfalls Nachkontrollen).

Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

den

1. Personalkosten für Personal der Verwaltungsgemeinschaft.
2. Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr.
3. Sätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.

Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr im Kostenverzeichnis bestimmt ist, noch § 3 SächsVwKG über die Nichterhebung von Kosten entsprechend Anwendung findet, noch Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG besteht, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie zum Beispiel geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige etc.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

§§ 2, 3, 4, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heinsdorfergrund, den 5.Dezember 2014

Marion Dick
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage: Kostenverzeichnis

**Anlage Kostenverzeichnis zur
Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Kosten
zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 05.12.2014**

1. Stundensätze Personal

Kosten für Personal der Verwaltungsgemeinschaft	27,30 €/Std.
Kosten für Angehörige der FF Heinsdorfergrund	22,00 €/Std.

2. Fahrzeugsätze

Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach km	0,25 €/km
--	-----------

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.